

# Gestaltungsplan "Ausbau und Revitalisierung Zullwil- und Gilgenbach"

## Sonderbauvorschriften

### 1 Zweck

Mit dem Ausbau des Zullwil- und Gilgenbachs wird die Hochwassersicherheit der Gemeinde Zullwil verbessert. Mit der Revitalisierung des Zullwil- und Gilgenbachs wird ein naturnaher Bach mit Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

### 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan als grün markierter Uferbereich gekennzeichnete Gebiet.

### 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Zullwil und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

### 4 Revitalisierung Zullwil- und Gilgenbach

#### 1. Gestaltung

Im Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu gestalteten Flächen festgelegt.

Es wird bei der Gestaltung auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung des Baches erlaubt.

#### 2. Erschliessung , Begehbarkeit

Der Bach wird nur über die im Gestaltungsplan dargestellten Wege erschlossen.

Die Begehbarkeit der Bachufer ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.

#### 3. Bepflanzung

Die Ufer des Zullwil- und Gilgenbachs werden abschnittsweise bepflanzt, um die Wasserfläche zu beschatten (Verkrautung zu minimieren). Die Bepflanzung ist im Gestaltungsplan richtungsweisend dargestellt.

#### 4. Nutzung

Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung des naturnahen Baches zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen nicht erstellt werden.

### 5 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom "Gestaltungsplan "Ausbau und Revitalisierung Zullwil- und Gilgenbach" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

### 6 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.